

Verhältnis in n. 324. Es ist aber eine Nachurkunde nach der Vorurkunde des päpstlichen Legaten. Daraus erklärt sich die große Zahl rhythmischer Klauseln. Gerade sie wird zeigen, daß die bischöfliche Kanzlei damals noch nicht rhythmisch schrieb. Ganz kurze Urkunden ließ ich weg, da sie zu wenig sicheres Material bieten.

Da nun für die Halberstädtischen Urkunden keine Schriftbestimmung vorliegt, so daß es möglich wäre, auf Grund derselben festzustellen, welche Urkunden der bischöflichen Kanzlei zuzuweisen sind, läßt sich ein Schluß auf die Stellung der bischöflichen Notare zum Rhythmus nur insofern ziehen, als keine der angeführten Urkunden ausgesprochene Verwendung des Cursus zeigt, sicher aber ein mehr oder minder großer Teil nicht beim Empfänger, sondern beim Aussteller konzipiert wurde. Dafür spricht die große Ähnlichkeit der meisten Urkunden dieser Periode im Diktat.¹ *Invocatio* und *Inscriptio* sind fast bei allen gleich, große Übereinstimmung in der Korroborationsformel zeigen n. 300, 307; 303, 309, 310, 315, 317; 318, 320, 324, 328, 329, 331, 337, 338, 339, 340. Für diese letzte Gruppe (318—40) ist charakteristisch die Wendung *hanc paginam testimoniale sigilli nostri impressione signavimus*. Die *Inscriptio* lautet bei allen dieser Gruppe *Teodericus Dei gratia H. episcopus*. Die *Publicatio* schließt, n. 320 ausgenommen, die keine hat, immer mit der Klausel *futuri temporis fidelibus*. Diese Klausel kommt nun in dieser Periode (Bischof Dietrich) ausschließlich in diesen Urkunden vor.²

¹) Die Diktatvergleichung ist für alle im UB. enthaltenen Urkunden durchgeführt, nicht bloß für die in die Statistik aufgenommenen.

²) Besonders zu erwähnen ist n. 324. Sie handelt von der Trennung einer Kapelle in Klein-Siegersleben von der Mutterkirche. Darüber hatte auch Kardinallegat Peter eine Urkunde ausgestellt, die Vorurkunde für n. 324. Die bischöfliche Urkunde stimmt mit jener in fast allen Klauseln überein, besonders sind sämtliche 6 *velox*-Klauseln ihr entnommen. Alle fehlerhaften dagegen sind der bischöflichen eigen: *fuerit exortum*, *temporis fidelibus*, *banno nostro confirmavimus*, *liberavimus hac ratione*. Bezeichnend ist die Abweichung in der *corroboratio*. In der Urkunde des Legaten heißt sie: *ut autem hoc factum perpetui roboris obtineat firmitatem, praesentem paginam pro parte militis scribi et nostro sigillo iussimus communiri*. In der bischöflichen: *ut — firmitatem, banno nostro confirmavimus et praesentem paginam testimoniale scribi et nostro sigillo iussimus communiri*. Gerade die